

**Neunte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung (Satzung) der
Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck
Vom 20. März 2019**

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2019, S. 16

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 20.12.2018

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Lübeck vom 15. November 2018 und vom 19. März 2019 und nach Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 19. Dezember 2018 und 20. März 2019 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck vom 17. April 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 270), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2016 (NBl. HS MSGWG. Schl.-H. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In der Satzungsüberschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.
2. Die Satzung erhält folgende Präambel:

„Laut § 74 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (HSG) muss die Studierendenschaft eine Beitragsatzung erlassen. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags.“
3. § 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Diese umfassen auch Anteile für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen (regionales und landesweites Semesterticket).“
4. In § 2 wird die Bezeichnung „Fachhochschule Lübeck“ durch „Technischen Hochschule Lübeck“ ersetzt.
5. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt ab dem Sommersemester 2019 70,70 Euro. Darin enthalten sind die Beitragsanteile für den Hochschulsport in Höhe von 5 Euro und der Anteil der Studierendenschaft in Höhe von 10 Euro sowie ein Beitragsanteil von 0,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen

können. Der außerdem enthaltene Beitragsanteil für das regionale Semesterticket beträgt ab dem Sommersemester 2019 55,20 Euro.

(2) Der Beitrag beträgt für das Wintersemester 2019/2020 194,70 Euro. Darin enthalten sind die Beitragsanteile für den Hochschulsport in Höhe von 5 Euro und der Anteil der Studierendenschaft in Höhe von 10 Euro sowie ein Beitragsanteil von 0,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Der außerdem enthaltene Beitragsanteil für das regionale Semesterticket beträgt 55,20 Euro, der enthaltene Beitragsanteil für das landesweite Semesterticket ist nachstehend in Absatz 3 geregelt.

(3) Der Beitragsanteil für das landesweite Semesterticket beträgt:

1. für das Wintersemester 2019/2020 124 Euro
2. für das Sommersemester 2020 130 Euro
3. für das Wintersemester 2020/2021 136 Euro
4. für das Sommersemester 2021 142 Euro
5. für das Wintersemester 2021/2022 148 Euro.“

6. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Folgende Personengruppen können sich den Beitragsanteil für das regionale und das landesweite Semesterticket auf Antrag beim Allgemeinen Studierendenausschuss erstatten lassen:

1. Schwerbehinderte, die im Besitz eines Ausweises zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (mit Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes) sind,
2. Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
3. Studierende in einem Onlinestudiengang,
4. Studierende, die aufgrund eines Auslandsstudiums, eines Bundesfreiwilligendienstes oder einer ein ordnungsgemäßes Studium ausschließenden Krankheit – oder für sonstige Zwecke – beurlaubt sind,
5. Studierende, die sich nachweislich durchgehend mehr als 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereichs des regionalen Semestertickets aufhalten, zulässige Zwecke sind studentische Austauschprogramme, Praktika, Abschluss- und Doktorarbeiten,
6. Studierende, die auch an einer anderen Hochschule bzw. Akademie in Schleswig-Holstein immatrikuliert sind und dort bereits die nach der Beitragsordnung zu entrichtenden Beiträge, einschließlich des auf das landesweite Semesterticket entfallenden Beitragsanteils, vollständig bezahlt haben.“

7. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Folgende Personengruppen zahlen keinen Beitragsanteil für das regionale und das landesweite Semesterticket und haben keinen Anspruch darauf:

1. Gasthörerinnen und Gasthörer,
2. Studierende in Abend- und Fernstudiengängen,
3. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, nicht aber, sofern diese Studiengänge in Vollzeit belegt werden, es sich also um hauptberufliche Studierende handelt.“

8. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Befreiungen müssen beim Allgemeinen Studierendenausschuss bis zum Ablauf des ersten Semestermonates schriftlich beantragt werden. Dem Antrag auf Befreiung muss nach:

1. Absatz 1 ein entsprechender Nachweis der Zulassungsstelle der Technischen Hochschule Lübeck,
2. Absatz 2 Nr. 1 der Schwerbehindertenausweis,
3. Absatz 2 Nummer 6 eine Bescheinigung der anderen Hochschule über die dortige Entrichtung eines Beitragsanteils

beigelegt werden.“

9. In § 6 wird in folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Im Fall der Bewilligung des Antrags wird der Studierendenausweis vom Allgemeinen Studierendenausschuss als Semesterticket entwertet und der gezahlte Beitrag im Umfang der Befreiung erstattet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft.

Lübeck, 20. März 2019

Carolin Anders

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Technischen Hochschule Lübeck